

der Schuld soll in Ansehung der vorgenannten Bedingungen das Maß an Verantwortungslosigkeit ermittelt werden, das der Täter mit seinem subjektiven Verhalten an den Tag gelegt hat. Als Orientierung, die im Einzelfall durch Besonderheiten allerdings aufgehoben werden kann, könnten folgende Grundsätze gelten:

- a) Beim Vorsatz ist die Schuld „um so schwerer, je schwerer die Folgen waren,“ die der Täter anstrebte, je hilfloser oder wehrloser das Opfer der Tat war, je größer das spezifische Vertrauen war, das die Gesellschaft oder der einzelne dem Täter entgegenbrachte und das er gebrochen hat, je raffinierter die Tatausführung war, je größer die äußeren Widerstände waren, die bei der Tatbegehung überwunden werden mußten, je geringer die äußeren Anlässe zur Tat waren, je tiefer die Fehlentscheidung in der Persönlichkeit selbst verwurzelt war, je weniger Lehren der Täter aus bisher ihm gegenüber angewandten Erziehungs- und Strafmaßnahmen zog.
- b) Die Schwere der Schuld wächst bei der Fahrlässigkeit mit
 — dem Grad an Bewußtheit, mit der der Täter die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat
 — dem Grad an Eindeutigkeit der verletzten Pflichten
 — dem Grad der Dringlichkeit, der für die Einhaltung, insbes. von Sicherheitsvorkehrungen galt (z. B. Strahlenschutz)
 — dem Maß an Bemühungen, das Staat und Gesellschaft aufwenden (z. B. ständige Beifügung, um den Verantwortlichen die Pflichten bewußt zu halten)
 — dem Ausmaß an Nachlässigkeit, das der Täter diesen Pflichten gegenüber an den Tag gelegt hat
 — dem Grad, der Gewöhnung an solche Pflichtverletzungen
 — dem Maß an Verantwortung, das der Täter für Unordnung und Schlamperie in seinem Verantwortungsbereich selbst trägt
 — der Sorglosigkeit, die der Täter hinsichtlich der auf der Hand liegenden möglichen Folgen gezeigt hat.
- Eine einfache Identität zwischen dem Ausmaß der Folgen und der Schwere der Fahrlässigkeit kann nicht akzeptiert werden, da bei der Fahrlässigkeit der Eintritt bestimmter Folgen (d. h. die Umwandlung der durch die Pflichtverletzung begründeten Möglichkeit von Schadensfällen in die Wirklichkeit) von gewissen Zufälligkeiten abhängig ist und gleiche oder ähnliche Zufälligkeiten auch das Ausmaß der Folgen erhöhen können, obwohl die im Verhalten liegende Verantwortungslosigkeit dies nicht unbedingt heraufbeschworen haben muß. Bei der Fahrlässigkeit wird daher die Frage nach der Verkettung unglücklicher Umstände, die der Täter selbst nicht zu vertreten hat, immer dann zu stellen sein, wenn sich aus dem gesamten Tatgeschehen bestimmte Anhaltspunkte für die Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen ergeben.
- c) Wesentlich schwieriger ist es, das Maß der Schuld im Verhältnis zu den Ursachen und Bedingungen der Tat zu bestimmen. Solchermaßen wie „Je größer die begünstigenden Bedingungen, desto geringer die Schuld